

Ambts-Verordnung von 1713

Verordnung
Des Nehring= und Scharpauschen
Ambts /
Nach welcher
Sich die Schultzen
In dem
Nehring= und Scharpauschen
Gebiethe
Mit aller Sorgfalt werden zu
richten haben

D A N T Z I G

Gedruckt durch E. WollEdl. Rahts / und des Gymnasiu

Buchdrucker / Joh. Zacharias Stollen.

Anno 1713

Demnach bemercket worden / daß in
dem Nehring= und Scharpauschen Gebiethe /
bey Ermanglung einer richtigen Schultzen=
Ordnung / weder denen zu Zeiten ergangenen
heilsamen Edictis und Veranstaltungen gebührend
nachgelebet / noch vielen eingerissenen schädlichen Ir=
rungen und anderem ärgerlichen Unwesen / theils aus
Unwissenheit / theils aus Fahrlässigkeit / mit gehörigem
Nachdruck gewehret werden: Als hat der Hoch=
Edle / Gestrenge /Veste / und Hochweise Herr
Burgermeister Friedrich Gottlieb Engelcke /
als verordneter Administrator der Nehring und Schar=
pau / höchstnöthig befunden / zu Stiftung guter Ge=bräuche / und Steurung alles unordentlichen Unternehmens / nachgesetzte Articulos durch öffentlichen Druck zu publiciren: nach welcher sich die Schultzen Unt Raht=Leute in ihrem Amt mit allem Fleiß hin=Künftig zu richten haben.

Art. I.

Alle diejenigen / welche zu Schultzen in den Dorff=schafften der Nehring und Scharpau verordnet wor=den / sollen vor allen Dingen der wahren Gottes=furcht / und eines ehrbahren Christlichen Wandels beflissen seyn / und mit geziemender Sorgfalt sich hüten / daß sie durch böse Exempel / durch Fluchen / Schweren / Hader / Zanck / und anderes ihnen unanständiges Betragen / denen Dorffs=Ge=nossen kein Aergerniß noch Anstoß geben mögen.

II. So wie die Verordnung des Nehring= und Schar=Pauschen Ambts mit denen beygefügten / zur Stiftung guter Ordnung dienenden Puncten / welche unter dem 27. Januarii Anno 1707, durch den Druck bekandt gemacht worden / in allen Stücken zu fernerer Observantz wohlbedächtig hiemit bestätigt wird: Also will sämbtlichen Schultzen / vornehmlich aber denen in den Kirch=Dörffern / obliegen / genaue Acht zu haben / daß an Sonn= und hohen Fest=Tagen die Krüge / Brandtwein=Häuser / und Hacken=Buden / vor geendigter Kirchen=Andacht geschlossen gehalten werden / bey Straffe 3.Rthlr. / welche dem Amt auff der Schultzen Pflichtmäßige Nachricht wreden verfallen sein.

III. Sollte jemand / wer es auch seyn möchte / wider das Ergangene Verbott sich unterstehen / an Sonn= und hohen Fest=Tagen / mit hindansetzung des Gottes=Dienstes / und zu Entheiligung des Sabbaths / vor / oder unter der Predigt / einige Hand=Arbeith vorzunehmen / auch gar Fischerey zu treiben / so haben die Schultzen solchen Ungehorsam bey dem Amt zu melden / damit derselbe durch Ablegung 2.Rthlr. gebüsset werde.

iV. An Sonn= und hohen Fest=Tagen soll das Schultzen=Amt nicht eher / als biß nach der Vesper / gehalten werden/

Bey

bey Straffe 5.Rthlr. / damit dem Gottes=Dienst ohne Stö=
rung sein Recht geschehen möge.

V. Es werden aber die Schultzen / und zwar ein jeder an
Seinem Orte / den Herren Predigern und Schulmeistern
Zu gut / schuldig gehalten seyn / das angesetzte Quartal /
und was demselben anhängig / präcisé 8. Tage / nach verflos=senem Quatember / einzufordern / auch niemanden deßwegen
eine fernere Frist zu verstatten / sondern wider den Halßstar=riegen / und nicht Zahlenden / so fort mit der Execution zu ver=fahren / und das exequirte Pfand zu Gelde zu machen / und also
so wol den Herren Predigern / als auch den Schulmei=stern / das Ihrige / ohne irkeine Wider=Rede und Entschuldi=gung / den 9 / oder zum höchsten den 10. Tag / nach verflossenem Quatember / einzuhändigen / und zwar bey Straffe 10. Thaler
auff einen jeden Schultzen / der hierinn säumig oder nachläßig erfunden werden möchte.

VI. Deßgleichen soll auch ein jeder Schultz / nebenst al=ien Nachbahren des Dorffes / hinführö nicht mehr flick= oder streulings=weise / sondern auff einmahl / und auff einen Tag / den Herren Predigern und Schulmeistern das gewöhnli=che Holtz abführen / und solches bey 5. Thaler Straffe auff einen jeden / der hierin säumig oder nächläßig erfunden wer=den möchte.

VII. Wann sich zum offtern in denen Dorffschafften Leute finden lassen / welche / mit hindansetzung ihrer Wirth=schafft / das Ihrige in den Krügen unverantwortliche Weise verfaulantenzen / versauffen / und verspielen: So werden die Schultzen gehalten seyn / von diesem Unsinn dieselben treulich Abzumahnen; und das sie der geschehenen Erinnerung nicht Raum geben wollten / bey dem Ambte zu bebührender Be=straffung anzumelden! Auch insgemein nicht gestatten / daß in den Schencken über die angesetzte Zeit die Gäste sich auff=halten mögen.

IIX. Was

IIX: Was den Schultzen von der Obrigkeit anbefohlen wird / Sollen sie mit aller Treu zu verrichten bemühet sein / und vermöge des geleisteten Eydes / in Pfeilung der Gerechtigkeit / so wol gegen den Armen als den Reichen / und gegen Freund und Feind / sich auffrichtig verhalten / so daß einem jeden nach ihrem höchsten Verstande wiederfahren möge was billig ist.

IX. Absonderlich sollen die Schultzen die / der Stadt verfallene Zinser / zur angesetzten Zeit / der Kämmerey treulich einbringen: Bey den Eyß-Wachten durch unermüdete Sorgfalt und möglichste Wachsamkeit aller Gefahr vorkommen; und die gewöhnliche Schaar-Wercke / vornehmlich an den Thämmen / bey welchen sie oder dir Raht-Leute jederzeit gegenwärtig zu seyn schuldig sind / mit geziemender Hurtigkeit befördern; auch zur Abstattung derselben / alle die dazu gehören / ohne Ansehen der Persohn / ernstlich anhalten; und dabey verhütten / daß der viele / eine Zeit her unter den Arbeitern eingerissenen Mutwill / unterlassen werde.

X. Und damit aller Schade bey den Thämmen / welche ein so vieles kosten / nach Möglichkeit abgewendet werde / so werden die Schultzen darüber halten / daß (1) von den Fähren kein Pferd / ohne in Zäumen / und kein Rind-Vieh / ohne in Stricken / übergebracht werde / bey Straffe 2.Fl. vor jede Stück. Zum (2.) sollen die Nachbahren / welche bey den Thämmen wohnen / alle Schweine in dne Ställen halten / oder zum wenigsten wol ringeln : wiedrigenfalls die selbe zum Nutzen der Kirchen werden confiscret werden. Auch sollen (3) keine Pferde noch Kühe auff den Quellungen / welche mit gnugsamen Weiden-Bäumen von denen / zumn Tamm gehörigen Dorffschafften / nach Huben Zahl besetzt zu halten sind / gehüttet werden / bey Straffe von Pferde und Kuhe 18.Gr. (4) sind die Schlag-Bäume an denen Orten / wo es die Nothdurfft erheischet / im guten Stande jederzeit zu unterhal-

terhalten / und mit starcken Schlössern zu versehen. Welcher sich unterstehen würde / Nach=Schlüssel zu den Schlag=Bäu=men bey sich zu haben / und die Thämme zu befahren / oder durch sein Vieh vertreten zu lassen / demselben sollen die Schlußel benommen / die Pferde und das Vieh in das nähreste Schultzen=Amt gebracht / und daselbst so lange gehalten werden / biß das Amt / dem solches zu vermelden ist / ver=büßet worden.

XI. Niemand soll sich unterstehen das Vieh / so etwa hin=fällt / in die Weichsel zu werffen / sondern dasselbe soll ohne Säumniß vergraben werden / bey poen 5.Rthl.: welche auff des Wald=Reuters oder der Schultzen Nachricht ohnabläßig werden abzutragen seyn.

XII. Wenn von jemand des Nachbahnen Pferd oder Rindvieh auff seinem Lande gepfändet worden / und derselbe sich mit dem Nachbahrn nicht vereinigen könnte / so soll die Pfändung dem Schultzen=Ampt / oder da sie des Schultzen Vieh betroffen / dem Rahtmann / oder einem vernünfftigen Nachbahrn gemeldet werden / welche den Kläger klagloß zu machen suchen werden. Bliebe das Vieh bey dem Pfänder / der dasselbe mit nöthigem Futter versorgen wird / einige Zeit stehen / so sollem ihm vor Tag und Nacht 12.gl. gezahlet werden. Würde es innerhalb acht Tagen nicht gelöset / so wird es dem Amt verfallen seyn. Wäre es aber / daß durch das Vieh ein mercklicher Schade im Getrayde oder auff der Wiese zugefüget worden / so soll derselbe von dem Schultzen mit Zu=ziehung der Geschwornen / oder gewissenhaftter Nachbahnen des Dorffes / wol untersuchet werden / damit nach ergangener Schätzung / auff Verordnung des Ambts / eine billigmäßige erstattung geschehen möge.

XIII. Dafern der Schultz auff Befehl des Nehringschen und Scharpauschen Hrn. Administratoris, oder sonsten Ambts=halben wegen Ungehorsams / oder Schulden / einen Nachbahr exequi=

exequiret und auspfändet / so wird der das gepfändete Guth länger nicht denn 8.Tage in Verwahrung behalten / und nach verlauff solcher Zeit / da es nicht gelöset würde / durch ordentlichen Außruff dem meistbietenden überlassen; und wo das darauß gemachte Geld nicht zureichte / wegen des Nachrestes und der rückständigen Unkosten / biß zu erhaltener gäntzlichen Richtigkeit / mit weiterer Execution verfahren: auch / da ein Pferd oder Rind=Vieh gepfändet wäre / vor die geleistete Verpflegung vor Tag und Nacht 18.Gr. / vor die Execution selbst aber 1.Fl.6.Gr. zugeniesen haben.

XIV. Demnach / denen vielfältigen Verbotten und er=gangenen Warschauungen zuwieder / die Einfuhr und Ver=schenckung der frembden / sonderlich heiligen Beilischen Biere in der Nehring / und Scharpau nicht nachgelassen werden will; als wird hiemit allen Nachbahrn / Einsassen / und derselben Gesinde bey unausbleiblicher Straffe anbefohlen / daß so offt sie die frembden / vornemlich heiligen Beilische Biere / in den Krügen und Häusern bemercken / solche dem Amt anmelden / auch / wo es füglich seyn kann / würcklich be=schlagen sollen: worinnen ihnen die Schultzen / so bald sie ersuchet werden / nebenst den Geschwornen die Hand zu bie=then schuldig sind. Wer den jenigen / so die verbotene Biere geschencket / oder eingenommen hat / dem Amt melden wird / oder selbst beschlägt / den wird sein Antheil / in dem Beschla=ge nach dem Edict vom 19. Julii 1701 / welches dieser Verord=

Vid.Beyla=nung zu besserer desselben Beybehaltung beygefügert ist / zu=ge N.1.

gekehret werden. Auch soll der Krüger / so künftig sich un=terstehen würde / heiligen Beilisch Bier einzunehmen / und zu verschencken / seiner Krugs=Gerechtigkeit und Bier=Schancks zum erstenmahl auff ein halbes Jahr / zum andernmahl gäntzlich bestanden seyn.

XV. Damit dem Edict vom 27.Maji.1702. / die höchst= Vid. Beyla=schädliche Bernstein=Dieberey betreffend / die gebührende ge N.2.

Folge

Folge geleistet werde / haben die Schultzen / so viel an ihnen ist / dem Werck der Bornstein – Dreher alle Forderung zu thun / und Sorge zu tragen / daß alles ledige Gesindlein / welches zu dienen / und den Leuten guts zu thun sich weigert / dem Hrn. Administratori kund werde / welcher solches aus dem Nehring= und Scharpauschen Gebiethe wird wegschaffen lassen / ohne Hoffnung in demselben wieder auffgenommen zu werden.

XVI. Die müßigen Bettler und Umbläuffer / insonderheit die Zigainer / welche den Wältern und Einsassen so offtmahlichen Schaden zufügen / sollen bey den Fähren nicht übersetzt werden / bey 10.Rthlr. Straffe: und / da sie sonst einschleichen möchten / von niemand gehauset / noch durch Abkauffung des gestohlenen Gutes unterhalten / sondern sofort von den Schultzen mit Zuziehung der Nachbahrn weggetrieben werden / bey oeverwehrter Poen.

XVII. So wie allen Einwohnern des Nehringischen Gebiethes hart untersaget ist / ohne rechtmäßige Erlaubnüß einiges Jagen anzustellen / noch irkein Wild / als Rehe / Hasen / und dergleichen zufällen und zu schiessen / bey denen in den ehemaligen Edicten enthaltenen Straffen: also soll sich niemand unterstehen einiges Wild mit Händen zu greiffen / noch sonstem demselben einigen Schaden zuzubringen / viel weniger dasselbe mit Hunden zu schüchtern / und zu jagen / sondern es soll ein jeder Nachbahr und Einwohner der Nehringschen Dorffschafften gehalten seyn / gleich wie in andern Gehegen üblich ist / seinen Hunden / entweder einen gnug= Samen Knüttel an den Halß zu hängen / oder ein Bein zu lähmen / bey Poen 10.Rthlr. / so oft hierwider in einem oder dem andern Stücke gehandelt werden möchte. Welcher Straffe auch alle diejenigen / so dergleichen etwas wissen / und es nicht dem Amt bey Zeiten melden werden / unterworffen seyn sollen. Würden die Schultzen oder Nachbahr=

ren

ren einen unbefugten Wild=Schützen in der Nehrung antreffen / sollen sie demselben das Rohr nehmen / und folgends dem Nehringschen Amt vorstellen. Was aber die Wolffs=Jagt betrifft / wird es bey der / den 10.April. 1706. verfasseten Ordnung / sein völliges Bewenden haben.

XIIX. Wann Sturm=Winde auffsteigen / und das Meer in so starcke Bewegung kommt / daß man sich eines Unglücks der Schiffe halber zu befahren hat / sollen sich die Schultzen und Raht=Leute aus allen / an der See gelegenen Dörfern / mit 3 tüchtigen Leuten an den Strand verfügen / und erkündigen / ob Schiffe sich finden / die ihrer Hülffe und Rettung bedürffen möchten. Da die Schultzen mit den Raht=Leuten mercken / daß Noth vorhanden / sollen sie die 2.nächsten Dörfer aufbiethen / und bergen helffen / was immer zu bergen und zu retten ist. Würde jemand von den auffgebothenen / ohne Ehehaffte Noth / muthwillig ausbleiben / der soll seinen Ungehorsam mit 2.Rthlr. verbüßen / oder / da er das Geld nicht hätte / nach Gelegenheit mit Gefängnüß bestraffet werden. Es sollen aber aus den auffgebothenen Dörfern / oder auch ausser derselben / keine Leute sich unterstehen / an den Strand zu kommen / und Hand anzulegen / als allein die Hauß=Wirthe. Thäte jemand dawider / der soll von den Schultzen und Raht=Leuten gefänglich angenommen / und auff weitern der Obrigkeit Bescheid verwahret werden: es wäre denn / daß er von den Schultzen und Raht=Leuten / dringender Noth halber / dazu gefodert würde. Auff welchen Fall sie dann gute Achtung auff ihn zu geben haben / weil sie für desselben Treu zu antworten schuldig sind. Welche also zum Bergen und Rettung gefordert werden / sollen nicht frey haben / ausser den Schultzen und Raht=Leuten / welchen solches der Gefahr und Noth halber erlaubet wird / eine Axt oder Beyl mitzunehmen / bey Straffe 3.Rthlr. Ferner sind die Schultzen und Raht=Leute verbunden / die zugestossene Noth dem Nehringschen

schen Herrn Administori mit dem förderlichsten kund zu machen / und indessen gute Acht zu geben / daß die gestrangen und geborgenen Güter in das nechste Schultzen=Ambt gebracht / und von demselben nicht das geringste / ohne Vorwissen der Obrigkeit / jemand gefolget werde / bey harter unausbleiblicher Straffe.

XIX. Damit aber auch die Dorffschafften eigentliche Nachricht haben mögen / wohin sich eine jede zu finden habe / und wie weit die Gräntzen des Rettens und Bergens sich erstrecken: als sollen gewisse Gräntzen und Kennzeichen zwischen den Dörffern auffgerichtet werden / welche von niemand zu überschreiten sind. Da also durch Gottes Verhängnuß Wetter und Wind ein Schiff zwischen dem Hause Weichsel=Münde / und dem nächsten Kenn=Zeichen bey Neufehr / strandete / sollen (1) die beyden Dörffer Heu=Bude und Crackau dazu gefordert werden. Denen werden zum (2) folgen Neufehr und Bohnsack: diesen (3) Nickels=Walde und Pasewerck: (4) Steegen und Stutthoff: (5) Vogelsang und Pribbernau: (6) Kahlenberg und Schmer=Grube: (7) Neu=Krug / Vogler / und Marmeln. Und soll sich niemand über des andern Gräntze dringen bey 5.Rthlr. / auch nach Gelegenheit/ höherer Straffe.

XX. Unter fleißiger Auffsicht der Schultzen und Raht=Leute sind sowol die gemeinen Wege und Land=Strassen in gutem brauchbahren Stande zu unterhalten / als auch umb Ostern und Michaelis die Feuer=Stätte und Schornsteine in allen Dorffschafften genau zu untersuchen / damit / was nöthig / ohne Säumnuß gebessert / und alle Feuers=Gefahr / nach Möglichkeit vermieden; übrigens der Nehringschen Brand=Ordnung vom 19.Januarii Anni 1637. nachgelebet werde. Im gleichen sind die Gräntzen der Dorffschafften / und die / zu Be=friedigung derselben auffgeworfenen Graben / die Zäune / oder andere angefertigte Scheidungs=Zeichen wol zu unterhalten / und

und alle Anstalten vorzukehren / daß den Schlickgeschworenen und Mühlen=Verwaltern in Zeiten die Hand gebothen / an den Wallungen und Wasser=Gängen kein Mangel ver=spühret / sonsten auch von den Dorffschafften aller besorglicher Schade abgewandt werde.

XXI. So wie in dem Walde / oder der Heyde / weder bey Tage noch Nacht=Zeiten kein Feuer zu halten ist / bey harter Unausbleiblicher / auch Leibes=Straffe: also soll derjenige / so sich dessen unterstehen möchte / sofort fest gemacht / und in die Stadt der Obrigkeit geliefert werden. Sollte dennoch eine Feuers=Brunst im Walde / oder der Heyde / entstehen / so werden die Schultzen der nächstgelegenen Dorffschafften mit allen tauglichen Leuten von Stunde an sich auffmachen / und / das Feuer zu dämpffen / äußerst bemühet seyn; nachgehends / so viel an ihnen ist / nicht gestatten / daß an Oertern / wo für nicht vieler Zeit ein Schade geschehen / weder klein noch grobes Holtz gehauen werde.

XXII. Und weil es den verordneten Walt=Reutern und Bahn=Knechten fast nicht möglich fallen will / genugsame Acht zu haben / daß der Wald heimlicher Weise keinen Schaden leide / als wird denen / an den Heyde wohnenden Schultzen alles Ernstes anbefohlen / ein wachsames Auge auff denselben mit zu haben / und wenn etwas unrichtiges vorliesse / es sey / von wem es wolle / solches sofort dem Wald=Reuter anzumelden; damit nach Gelegenheit der Sachen / auch mit Verschweigung des Nahmens / das Gemeine Beste könne von dem Amt besorget werden. Sollten sich auch Fremde / die nicht unter Stadt gesessen / im Walde antreffen lassen: so haben so wol die Wald=Reuter und Bahn=Knechte / als die Schultzen und Nachbahren / selbige in Arrest zu nehmen / und zu gebührender Bestraffung dem Amt vorzustellen. Übrigens werden die Nachbahrn / welche dazu Gelegenheit haben / anzuhalten seyn / jährlich von der Huben 15. Weiden

zu

zu pflanzen / und derselben / so wie zum Nutzen des Publici,
also zu eigner Nothdurfft / sich zu gebrauchen. Welcher bey der
Beschauung / die umb das Johannis=Fest vorzunehmen /
seine 15. Frisch gepflanzte Weiden nicht anweisen kann; sol
vor jegliche / so mangeln wird / 6.Gr. erlegen: davon die
eine Helffte der Kirchen / die andere dem Schultzen=Ambt
zuzuwenden ist.

XXIII. Dafern von jemand eine grössere Gewalt aus=
geübet / oder sonsten gefährliche Verwundung unternommen /
auch gar ein Todtschlag begangen wäre / und derselbe sich
auf der Flucht begebe / den soll der Schultz der Dorffschafft /
in welcher die Unthat geschehen / oder / in dessen Abwesenheit /
die Raht=Leute / zu achterfolgen verpflichtet seyn / so weit
sich der Stadt Gräntze erstrecket. Wäre die Dorffschafft zu
schwach / so soll die nächste zu Hülffe genommen werden:
damit dem Thäter mit Ernst nachgesetzet / und wenn man
seiner habhaft worden / er in sichere Verwahrung möge ge=
bracht werden. Welcher dieser Verordnung zuwider lebet /
soll mit unausbleiblicher harter Straffe angesehen werden.
Auch soll der Schultz / wenn sonsten jemand Blut / braun /
oder blau geschlagen wäre / solches bey erster Gelegenheit
bezeuge et nehmen / und dem verordneten Herren Administra=
tori zum förderlichsten einbringen / bey Straffe 3.Rthlr.

XXIV. Die Schultzen und Raht=Leute werden / so viel
an ihnen ist / fleißige Auffmerckung haben / das Ehebruch /
Hurerey und Unzucht / in den Dorffschafften nicht verübet
werde / wenigstens nicht ungestraffet bleibe; imfall sie nicht
selbst / bey Verschweigung dergleichen Unthaten / in harte
Straffe verfallen wollen.

XXV. Da nach Absterben der Eltern unmündige Kinder
nachblieben / oder der hinterlassene Ehe=Gatte der Wirth=
schafft zum Nutzen der Kinder nicht vorstehen würde / sollen
davon

davon die Schultzen dem Amt baldige Nachricht ertheilen welches durch Setzung tüchtiger Vormünder der Unmündigen Wohlfahrt befordern wird.

XXVI. Umb vielen Irrungen vorzukommen / und die Erb=Bücher in besserer Richtigkeit zu halten / werden die Schultzen jedes Dorffes / denjenigen / der einen Hoff oder Hauß an sich bringet / zu erinnern habe / daß er solches in dem Erb=Buche verschreiben lasse. Gebe dieser solcher Erinnerung nicht Raum / so werden ihn die Schultzen bey dem Amt bekandt machen / da= mit er / seiner Schuldigkeit nachzukommen / angehalten werde.

XXVII. So offt der Schultz zum Schultzen=Ambt die Nachbahrn verbotten läßt / sind dieselben schuldig auff die angesetzte Zeit zu erscheine. Wer sich später einfindet / soll 15.Gr. / der gar ausbleibet / 1.Fl. der Kirchen / in welche er eingepfar= ret / zum besten verfallen seyn. Und wird der Schultz / was eingekommen / in Beyseyn des Rahtmanns / oder gewissenhaff= ten Nachbahrn anzeichnen / und alle halbe Jahre der Kirchen treulich abliefern.

XXVIII. Wer im Schultzen=Ambt sich ungebührlich aufffüh= ret / und mit Schelten und Schmähen jemand zu nahe kommt / soll mit 2.Fl. bestraft werden: davon die Helffte der Schultz / so das Amt hat / behalten/ die andere Helffte dem Nehringschen Herrn Burgermeister einbringen soll.

XXIX. Wegen der Einnahme und Außgabe derer Gelder / so den Dorffschafften zu berechnen sind / sollen 2.Bücher / eines in dem Schultzen=Ambt / das ander von einem Rahtmann / oder dem / zu welchem die Nachbahrn das beste Vertrauen haben / richtig geführet / und verwarlich auffgehoben wer= den; auff daß bey entstandenem Zweifel / was ein jeder ge= zahlet / die behörige Anweisung könne ertheilet / und alle Streitigkeit vermieden werden.

XXX.

XXX. Zweymahl im Jahr / in der Ostern= und Michaelis= Woche / soll diese Verordnung sämbtlichen Nachtbarn und Einsaßen der Nehring und Scharpau in den Schultzen= Aembtern verlesen werden: damit sich niemand auff die Unwissenheit beziehe / sondern der Ordnung nachzulebe desto mehr Vorsichtigkeit gebrauche / je beschwerlicher es der verderbten Natur der Menschen vorkommen will / auch nach den Rechten und billigen Gesetzen gestraffet zu werden. Datum Danzig den 2.Septembr. Anno M.DCC.XIII.

Beylage No. I.

Zuwissen. Demnach E. Raht in Erfahrung gekommen / welcher gestalt in der Stadt Dorffschafften viel Bier gebrauen / dabey auch allerhand unzuläßige Biere / zuwie der dem / so vielfältig wiederholte Verbot / gebrauchet / und zum Schanck gebracht werden / wodurch nicht allein die E. Zunfft der hiesigen Bräuer / sondern auch die Stadt selbst in ihren Einkünfften mercklichen Abgang und Nachtheil empfindet: Als hat E. Raht dieses schädliche Beginnen hiemit gäntzlich Abstellen wollen: massen den allen und jeden / in dieser Stadt Dorffschafften befindlichen / Untersassen und Bauren hiemit ernstlich verboten wird / sich hinführō alles Brauwesens gäntzlich zu enthalten / so / daß alle und jede sich keines andern / als des hiesigen oder sonst zugelassenen Biers / zu ihrer Nothdurfft / zum Schanck aber bloß hiesiges Stadt=Bieres zu gebrauchen gefuget seyn sollen. So sollen auch hiemit alle Quirren und Hand=Mühlen verboten seyn. Wie den auch allen und jeden /

so

so wol in als außerhalb der Stadt / und auff dero Gebieth / sich befindenden Müllern / ernstlich untersaget wird / an irkeine Bauren und Land=Leute einig Maltz weder zu verkauffen / noch für selbige zu schroten / bey unvermeidlicher harter Strafe. Was aber die Werdersche Dorffschafften betrifft / dieselbe werden / nach Inhalt des An.1678. allhie publicirten Königl. Decreti, vom 1.Augusti biß zum 10. Desselben inclusivé, desgleichen bey Ergiessung der Wässer / dünne Biere zu brauen Macht haben / außer solche Zeit aber / dergleichen zu tun sich nicht unterstehen / und solches bey 20.Ducaten Straffe / soffte jemand hiewieder gehandelt zu haben betreten werden sollte. Alle frembde unzulässige Biere aber / die entweder in den Krügen / oder in den Höfen und Häusern sollten gefunden werden / sollen confisciret / und die Verbrecher zum ersten mahl vor jede Tonne mit 10.Rthlr. (davon dem delatori mit verschweigung dessen Namens 1/3.Part / der Erb=Zunfft der Bräwer gleichfalls 1/3.Part / und / dafern kein delator seyn sollte / alsdann derselben die ½ / das übrige aber der Cämmerey zugekehret werden soll) oder der Hafft bestraft / und bey continuirung sothanen excessus solche Straffe verdoppelt werden. Gestalt den auch / zu Verhütung alles Unterschleiffs / die Visitations der Erb.Brauer=Zunfft / auf geschehene Ansuchung / bey dem Aemtern / alsofort gestattet / und à dato publicationis über 14.Tage ihren Anfang nehmen sollen. Wornach sich ein jeder zu richten / und für Schaden zu hüten wissen wird. Gegeben auf Unserm Rahthause den 19.Julii Anno 1701.

**Bürgermeister und Raht
der Stadt Dantzig.**

Beylage No. 2.

DEmnach in den verwichenen Jahren / in dem Neh= ringschen Gebiethe / allbereits zu unterschiedlichen mahlen / wieder die Börnstein=Diebe / gar ernstliche Edicta und scharffe Mandata sind nach und nach ausgegeben / auch desfals unterschiedene Verbrecher mit harter Straffe angesehen worden: da man dann die gute Hoffnung gehabt / daß die darauf erfolgte exemplarische Straffen / andere von dergleichen Dieberey würden abgehalten haben: nichts desto= weniger aber das Ehrbare Gewerck der Börnstein=Dreher dieser Stadt / welche den Strand von E.WollEdl. Hochw. Raht in der Arende haben / nach und nach sich genöthiget be= Funden / über mancherley Einwohner / insonderheit ungesesse= ne lose Leute in der Nehring / welche theils heimlich / durch al= lerhand liederliche Griffe und Pracktiquen / theils öffentlich mit Gewalthätigkeit dawieder zu handeln / sich kühnlich un= ternommen / beschwerliche Klagen zu führen / und umb nach= drückliche Steurung der bißhero ausgeübten Excesse instän= digste Ansuchung zu thun: Als hat der Herr Burgermeister CONSTANTIN FREDER, h.t.Königl. Burggraff / Sr.HochEdl.Gestr.Herrligk: / als verordneter Administrat= tor über die Nehring und Scharpau / alle und jede Einwoh= nere dieses Gebieths / sie mögen seyn / wer und wie sie wollen / Ambts=halben hiemit nochmahlen zu ermahnen / und daß sie solches alles hinkünftig nachlassen möchten / zuverwarnen / höchstnöthig erachtet / hiernechst bey harter Gefängnuß / und anderer unablässiger Straffe / nicht allein am Vermögen / sondern auch an Ehre / ja am Leibe selbst / als mit Kacksteup und Landes=Verweisung zu exequiren / gebiethende / daß kei= ner derselben / von dato an / sich unterstehen solle / den Börn= stein

stein am See=Strande oder Hafe / so weit sich der Stadt
 Dantzig Gebiethe erstrecket / zu lesen / zu graben / oder auch
 von andern an sich zu bringen / seines Gefallens zu verparti=
 ren / noch an Einheimische oder Frembde zu verkauffen / oder
 aus der Nehring wegzuführen / und denen Bürgern und Mei=br/>
 stern zu entfrembden. Gestalt denn auch so wol denen Fremb=br/>
 den / als Einheimischen / hiemit und in Kraftt dieses alles Ern=br/>
 stes untersaget wird / daß sie sich nicht gelüsten lassen sollen /
 dem Gewercke der Börnsteindreher zum Nachtheil und
 Schaden / gestohlenen Börnstein in der Nehring entweder
 heimlich oder öffentlich auffzukauffen / oder sonst auff einiger=br/>
 ley Art und Weise / es sey zu Wasser oder zu Lande / heraus
 zu practiciren: massen auf solchen Fall nicht allein der ge=br/>
 kauffte Börnstein verfallen seyn wird / sondern es sollen noch
 über das Käuffer und Verkäuffer mit obangeregter Straffe /
 ohne alle Gnade / angesehen und belegt werden. Die Auff=br/>
 seher aber / so den gestohlenen Börnstein beschlagen / imglei=br/>
 chen auch diejenigen Leute / so denen Auffkäuffern den Börn=br/>
 stein wegnehmen / und denen Strand=Reutern / Schultzen /
 oder dem Gewercke der Börnsteindreher zu Dantzig einhän=br/>
 digen werden / sollen davon ein vierde part ja auch wol gar
 ein dritte part; die aber / so den ausgeworffnen Börnstein
 am Ufer des Hafes / und anstossenden Kampen aufflesen /
 und denen Strand=Reutern / oder dem Gewercke der Börn=br/>
 steindreher überlieffern werden / sollen vor ihre angewandte
 Mühe von jedem Pfund 12.gr. Berge=geld zu gewarten und
 zu geniessen haben. Es soll sich auch niemand unterstehen /
 mit einigem tödtlichen oder andern mörderlichen Gewehr / als
 Büchsen / Exten / Forcken / Prügeln und dergleichen / noch
 mit Hunden zu reuten oder zu gehen / vielweniger bey Nacht=br/>
 zeiten / mit Laternen oder Kühn=Fackeln / an der See / oder
 Hafe

Hafe sich finden zu lassen / bey obangesetzter Straffe; aus=Genommen die Nachbaren / welche mit ihrer Fischerey an der See zu thun haben: jedennoch mit dieser harten Vermah=Nung / daß sie selbsten / als auch ihre Knechte / Mägde / oder Jungen / auff welche sie genaue Achtung haben sollen / kei=Nen Börnstein / so wol am See=Strande / als Hafe / aufflesen / auch denselben / wenn sie welchen in der Fischerey mit ihren Netzen aufffangen würden / benanten Meistern / oder den Strandt=Reutern / für ein billiges Berge=geld abgeben / sol=len. Imgleichen sollen die Einwohner / die da wissen und gewahr werden / daß solche liederliche Leute den Börnstein in ihre Häuser bringen / selbte nicht verhehlen / sondern sollen ihnen solchen Börnstein wegnehmen / dieses denen Wald=Reutern / Schultzen / absonderlich denen Strand=Reutern melden / damit solche Diebe zur gebührender Straffe gezo=gen werden mögen: wiedrigenfalls die Hehler / mit samt denen Stehlern gleicher Verdammuß und Straffe unter=würffig seyn sollen. Im übrigen / dafern auch die Meister der Börnsteindreher auff jemanden einigen Verdacht oder rechtmäßige Muthmassung desfals haben würden / und des entwandten Börnsteins halber eine Untersuchung thun wol=ten / sollen alsdann die Schultzen / Rahtleute und Wald=Reuter / ohne alles Bedencken / oder Entschuldigung /denen=selben hülffliche Hand hierinnen zu leisten schuldig seyn. Wann es sich auch zutrüge / daß in den Fischer=Böthen / wel=che so wohl am Hafe / als in der Weichsel anlegen / und in der Nieder=Nehring von Hause zu Hause umbfahren / eini=ger Börnstein sollte verpartiret / verkauffet und fortgebracht werden sollen / und man deswegen selbige in Verdacht hät=te / so soll denen Meistern des Gewercks der Börnsteindre=her

her / und deroselben Strandt=Reutern frey stehen / die Bö= the / mit Zuziehung der Schultzen uns Rahtleute / ohne ein= tzige Verhinderung / zu visitiren und zu besuchen. Wor= nach sich ein jeder zu achten / und vor Schaden zu hüten haben wird. Datum Dantzig / den 27. Maji

1702.